

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Säfken Biogas, 26188 Edewecht
Bek. d. GAA Oldenburg v. 19.04.2023
—31.12-40211/1-1.2.2.2-14
OL 23-038-01 Cd —**

Die Säfken Biogas, Tarbarger Landstraße 32, 26340 Zetel, hat mit Antrag vom 14.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung Ihrer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser in einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) am Standort in 26340 Zetel, Tarbarger Landstraße 32, Gemarkung Neuenburg, Flur 47, Flurstück 23/1, beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung eines weiteren Gärproduktlagers, die Lagerkapazitätserhöhung von 4.740 m³ auf 12.679m³ sowie die Änderung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 und § 9 des UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar